

Zusammenfassende Erklärung

Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Mohrkirch - "Kindertagesstätte an der Schulstraße"

Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Mohrkirch wird die bauliche Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Grundschule der Gemeinde Mohrkirch ermöglicht. Im ca. 8.730 m² großen Plangebiet ist die Ausweisung von Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚Kindertagesstätte mit Sporthalle‘ (ca. 4.750 m²), einer öffentlichen Grünfläche ‚KiTa‘ (ca. 3.310 m²) und einer Verkehrsfläche (ca. 670 m²) vorgesehen. Die zulässige Maximalversiegelung ist auf den Flächen für Gemeinbedarf mit 2.000 m² festgesetzt worden (1.200 m² im Teilbereich A ‚Schule‘ und 800 m² im Teilbereich B ‚Turnhalle‘), wobei eine Überschreitung für Nebenanlagen um bis zu 50 % möglich ist. Die vorhandenen Strukturen im Plangebiet werden überwiegend erhalten. Der KiTa-Neubau ist im Bereich des ehemaligen Schulgebäudes vorgesehen.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Aufgrund der Vorbelastung durch die bisherige Nutzung und der angestrebten ähnlichen Nutzung des Plangebietes sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Immissionen nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Aufgrund der bisherigen Nutzung ist das Plangebiet als Lebensraum für besonders oder streng geschützte Arten weitgehend ungeeignet bzw. nur von untergeordneter Bedeutung. Im Zuge der Planung können einzelne Gehölzstrukturen nicht erhalten werden. Durch Maßnahmen der Vermeidung (Bauzeitenregelungen) werden die Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG in der Bauleitplanung berücksichtigt. Der Verlust von drei Bäumen wird innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Der Abriss der ehemaligen Grundschule erfolgt entsprechend den artenschutzrechtlichen Bestimmungen aus der gültigen Abrissgenehmigung.

Schutzgut Fläche: Der Planbereich ist in weiten Teilen bereits durch die ehemalige Grundschule und die Sporthalle versiegelt. Mit der Planung erfolgt eine Umnutzung der Fläche. Mehrversiegelungen sind nicht vorgesehen, sodass kein Flächenverlust erfolgt.

Schutzgut Boden: Die Festsetzungen im Bebauungsplan orientieren sich am Bestand sowie an den Anforderungen an die neue Kindertagesstätte. Das Maß der baulichen Nutzung wird für die Flächen für Gemeinbedarf auf insgesamt 2.000 m² festgesetzt (1.200 m² im Teilbereich A ‚Schule‘ und 800 m² im Teilbereich B ‚Turnhalle‘) und kann für Nebenanlagen wie Stellplätze und Zufahrten um bis zu 50 % überschritten werden. Damit bleibt das Maß der aktuell vorhandenen Versiegelung von insgesamt ca. 3.000 m² unverändert. Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Schutzgut Wasser: Das anfallende Niederschlagswasser wird wie bisher abgeleitet. Mit den zu erhaltenden Bäumen und Grünflächen wird sich die Verdunstungs- und Versickerungsrate im Plangebiet nicht wesentlich verändern. Eine Erhöhung des Oberflächenabflusses ist aufgrund der gleichbleibenden Versiegelungsrate auszuschließen. Auswirkungen auf das Grundwasser sind aufgrund der vorliegenden bindigen Böden nicht zu erwarten. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Inhalte der Bauleitplanung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch die Umnutzung einer bereits hochbaulich genutzten Fläche und den weitgehenden Erhalt der vorhandenen Strukturen und Gehölze auszuschließen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturgüter sind im Planbereich nicht bekannt. Die Fläche liegt nicht in einem archäologischen Interessengebiet. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernungen sowie der dazwischen liegenden Nutzungen nicht zu erwarten.

Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein darauf hingewiesen, dass alle baulichen Veränderungen an der Landesstraße 187 mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Flensburg, abzustimmen sind. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. *Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.*

Weiterhin wird davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 187 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. *Zum Betriebsbeginn der KiTa wird von der Gemeinde Mohrkirch beabsichtigt, auf der Höhe des KiTa-Geländes auf der L 187, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h anzuordnen. Dies war während des ehemaligen Schulbetriebes der Fall und wurde nach Aufgabe des Schulstandortes aufgehoben. Eine erneute Begrenzung der Geschwindigkeit ist aus Sicht der Gemeinde absolut notwendig und wirkt sich auf die Schallimmissionen, welche von der Landesstraße ausgehen, positiv aus. Auf der westlichen Seite der L 187 befindet sich Wohnbebauung. Der jetzt überplante Bereich östlich der L 187 ist nicht für Wohnbebauung vorgesehen, sondern ist ausschließlich der existierenden Sporthalle und der neuen KiTa vorbehalten. Aus diesen Gründen sieht die Gemeinde von einer konkreten Untersuchung der Emissionen des Straßenverkehrs ab.*

Die in dem B-Planentwurf in rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze der Gemeinde Mohrkirch wurde entsprechend dem aktuellen Stand eingetragen und ist in den B-Plan zu übernehmen. *Die Eintragung der Ortsdurchfahrtsgrenze wurde innerhalb der Planzeichnung ergänzt und in die Begründung mit aufgenommen.*

Die untere Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg gibt Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung: Bezüglich der Beseitigung des Niederschlagwassers ist ein Entwässerungskonzept aufzustellen, das die Inhalte des A-RW 1 (Umgang mit RW in Neubaugebieten) berücksichtigt. Das anfallende Niederschlagswasser der Gesamtanlage darf nur gedrosselt (5 l/s) der Verbandsleitung zugeleitet werden. Das Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen (Fahr- und Parkflächen) ist dabei über Mulden-Rigolen-Systeme ggf. mit Überlauf in das Rückhaltebecken, zu leiten. Das Entwässerungskonzept ist im Vorwege mit der unteren Wasserbehörde abzusprechen und spätestens mit dem Bauantrag vorzulegen. *Ein Entwässerungskonzept ist erst mit dem Bauantrag mit entsprechender Berechnung einzureichen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist dieses noch nicht erforderlich, da die zu berücksichtigenden Flächen nicht endgültig feststehen.*

Aus planerischer Sicht weist der Kreis Schleswig-Flensburg darauf hin, dass durch die „Knödelinie“ zum Maß der baulichen Nutzung für den Teilbereich B keine Nutzungsschablone angegeben ist. Zudem ist Ziffer 7 der Verfahrensvermerke nicht leserlich dargestellt. *Die planerischen Hinweise werden beachtet und innerhalb des B-Planes angepasst.*

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein verweist auf den § 15 DSchG. *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind Bestandteil der Begründung unter Kap. 3.9.*

Der Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen gibt folgende Hinweise:

Nördlich des überplanten Gebietes verläuft ein das verrohrte Gewässer III A 16 (Gewässer 2. Ordnung). Dieses Gewässer ist in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes und es gelten die Beschränkungen der Satzung. Die beiliegende Karte gibt die ungefähre Lage wieder. Die genaue Lage kann Vorort anhand der vorhandenen Schächte ausgewiesen werden.

1. Abstandsregelungen: In Bezug auf die geforderten Abstandsregelungen ist das Gewässer III A 16 unmittelbar nicht betroffen (s. beiliegende Karte).

2. Regenwasserbewirtschaftung / Hydraulische Drosselung: Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflüsse, verursacht durch den steigenden Versiegelungsanteil, belastet. Für den überplanten Bereich ist ein Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung vorzulegen und mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. *Ein Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung wird im Rahmen des konkreten Bauantrages erstellt und mit dem Wasser- und Bodenverband abgestimmt.*

Hierbei gelten die folgenden Vorgaben:

Einleitung in den Verbandsvorfluter: Bei einer Einleitung von gesammeltem Regenwasser aus dem überplanten Gebiet in das Gewässer III A 16 des Verbandes, ist eine Drossleinrichtung (RRB) vorzusehen. Die Drosselung sollte bis auf den Volumenstrom der jetzt unversiegelten Fläche bzw. maximal 5 l/s erfolgen. Die Berechnung ist dem WaBoV darzulegen.

Bei Einleitung in das Kanalnetz der Gemeinde: Bei einer Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus den versiegelten Flächen in das vorhandene Kanalnetz der Gemeinde, ist dem WaBoV gegenüber der Einleitpunkt in das Gewässernetz des WaBoV anzuzeigen und nachzuweisen, dass die Kapazität eines erforderlichen RRB ausreichend bemessen ist und die durch den Kreis genehmigte Einleitmenge in den Verbandsvorfluter nicht überschritten wird.

Bei Versickerung: Eine Versickerung wird aufgrund der geologischen Voraussetzungen (Geschiebemergel) kritisch gesehen. Die für eine Versickerung erforderliche hohe Wasserdurchlässigkeit des Bodens (kf-Wert) wäre in einem geologischen Gutachten nachzuweisen. Auch Starkregenereignisse müssten über die Versickerung bewältigt werden können, Entsprechende Überlaufeinrichtungen für Starkregenereignisse die einen direkten oder indirekten Zustrom von gesammeltem Niederschlagswasser in den Verbandsvorfluter zur Folge haben, sind dann nicht zulässig.

Stoffliche Belastung: Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in einen Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässer gelangen.

Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

In den sonstigen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurden keine inhaltlichen Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB** wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Im Rahmen der **Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB** wurde seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein darauf hingewiesen, dass alle baulichen Veränderungen an der Landesstraße 187 mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Flensburg, abzustimmen sind. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. *Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.*

Weiterhin wird davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 187 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. *Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und die beiden Hinweise berücksichtigt.*

Die untere Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg gibt Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung: Das Entwässerungskonzept ist spätestens mit dem Bauantrag vorzulegen, es sollte aber im Vorwege mit der unteren Wasserbehörde abgesprochen werden. *Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der weiteren Planung beachtet.*

Seitens der Schleswig-Holstein Netz AG bestehen gegen die o.g. Maßnahme keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt "Schutz zu Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" berücksichtigt wird. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf der Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Leitungen und Kabel von Schleswig-Holstein Netz von oben zugänglich bleiben müssen. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. *Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung beachtet.*

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg hat zu diesem Zeitpunkt keine besonderen Anmerkungen, verweist jedoch auf einige allgemeingültigen Punkte. *Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.*

Die sonstigen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange bestätigen, dass ihre jeweiligen Belange ausreichend berücksichtigt wurden und daher keine Bedenken gegen die Planungen bestehen. Weitergehende Hinweise oder Anregungen wurden ebenfalls nicht vorgebracht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Böel teilt mit, dass in der Begründung (Seite 3 Abs. 1 Satz 3) ein redaktioneller Fehler enthalten ist. Dort wird beschrieben, dass ein KiTa-eigener Bus die Kinder befördern wird. Der Bus wurde jedoch gemeinsam von den Gemeinden Böel und Mohrkirch angeschafft und dem Förderverein lediglich zur Nutzung überlassen. *Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird entsprechend geändert.*

Im Rahmen der **öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB** wurden keine Anregungen vorgebracht.

Alternativenprüfung

Standortalternativen

Durch die nötig werdenden Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen des KiTa-Gebäudes in Böel wurde seitens der Gemeinden Böel und Mohrkirch auch über einen Standortwechsel der Kindertagesstätte nachgedacht.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der KiTa und der Gemeinde bewertete die unterschiedlichen Standortvarianten für eine neue KiTa. Eine mögliche Umnutzung sowie die Option eines Neubaus auf dem ehemaligen Schulstandort wurden gegenübergestellt. Auch wurde der aktuelle Standort der KiTa in Böel hinsichtlich von Umbauarbeiten begutachtet.

Im Rahmen der Bewertung wurde deutlich, dass sich das vorhandene KiTa-Gebäude in Böel auf Grund seiner Grundstücksgröße nicht für einen Umbau und einer Erweiterung eignet. Für das vorhandene Grundschulgebäude in Mohrkirch wurde ein Umbau zu einer Kindertagesstätte als unwirtschaftlich eingestuft. Als Ergebnis hat der Arbeitskreis einen Neubau auf der Fläche der ehemaligen Grundschule in Mohrkirch empfohlen. Dieser Standort sammelte im Auswertungsverfahren die meisten Punkte, da er sich durch die gegebene Infrastruktur sowie der vorhandenen Sporthalle und dem großen Außengelände im Vergleich besonders auszeichnete.

Der KiTa-Zweckverband folgte schließlich den erarbeiteten Empfehlungen des Arbeitskreises mehrheitlich und bat die Gemeinde Mohrkirch die Umsetzung in Angriff zu nehmen und dabei auch die gewünschte Anbindung an die vorhandene Sporthalle zu ermöglichen.

Planungsalternativen

Durch die im Bebauungsplan dargestellte Umsetzung des Neubaus einer Kindertagesstätte kann ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für die Gemeinde Mohrkirch und die umliegenden Gemeinden geschaffen werden. Die vorhandene Sporthalle, der Parkplatz, und die Zufahrt bzw. der Busstreifen sowie das Straßenbegleitgrün und die Gehölze und Grünflächen im Norden des Plangebietes bleiben weitgehend bestehen.

Ein sicherer Erhalt der Linde an der Zufahrt zum Parkplatz kann nur durch die Beibehaltung der bisherigen Verkehrsführung gewährleistet werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit insbesondere für Fußgänger soll die Zufahrt verändert werden. Aufgrund der vorhandenen baulichen Strukturen ist eine Veränderung gen Osten nicht umzusetzen. Die Gemeinde ist jedoch bestrebt, den Baum vorerst zu erhalten.

Die neue KiTa soll im Bereich des ehemaligen Grundschulgebäudes entstehen und somit Mehrversiegelungen vermieden werden. Dabei können zwei Bäume nicht erhalten werden. Der Erhalt dieser Bäume wäre nur möglich unter dem Verzicht von Räumen für die KiTa, was nicht im Sinne der Gemeinde ist, die eine bedarfsgerechte Kindertagesstätte schaffen möchte. Der Eingriff wird im Plangebiet vollständig ausgeglichen. Der Bau des neuen Gebäudes an einer anderen Stelle im Plangebiet wäre mit einer deutlich erhöhten Neuversiegelung und Beanspruchung von Grünfläche verbunden, weshalb sich keine Alternativen zu der aktuellen Planung ergeben.

Diese zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Mohrkirch beigelegt.

Mohrkirch, den

.....
Der Bürgermeister